

Berlin, den 18.06.2007

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. zum  
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung des  
geistigen Eigentums**

Verletzungen des geistigen Eigentums sind, wenn sie im gewerblichen Umfang betrieben werden, kriminell und sollten entsprechend – auch zivilrechtlich - geahndet werden. Die stets steigende Anzahl von Fälschungen und Markenverletzungen ist bedenklich und verlangt auch nach unserer Auffassung nach einer effektiveren Durchsetzung der Rechte.

Maßnahmen dürfen jedoch nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher gehen. Es drängt sich zunehmend der Eindruck auf, dass die Umsetzung der im Jahr 2004 in Kraft getretenen „Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums“ (2004/48/EG) hauptsächlich nicht mehr auf die Bekämpfung von gewerblicher Marken- und Produktpiraterie zielt, sondern auf die Verfolgung von privaten Nutzern, insbesondere von möglichen Rechtsverletzern im Internet.

Wir fordern eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Diese Forderung entspricht auch der Vorgabe im Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD, der die 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien grundsätzlich festschreibt.

**Zu den für uns wichtigsten Regelungen im Einzelnen:**

**Abmahnungen**

**§ 97 Abs. 2 UrhG-E**

Ausdrücklich begrüßen wir die Regelung in § 97 Abs. 2 UrhG-E, der die Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erste Abmahnung bei unerheblichen Rechtsverletzungen auf 50 Euro beschränkt. Für eine erste Abmahnung bei

Urheberrechtsverletzungen sollten keine oder nur geringe Rechtsanwaltskosten erhoben werden dürfen. Oftmals gehen die Honorarforderungen auch für Bagatelverstöße in die Tausende, da der Streitwert sehr hoch angesetzt wird.

### Auskunftsanspruch

#### §§ 140 b PatenG-E, 24 b GebrMG-E, 19 MarkenG-E, 101 UrhG-E, 46 GeschmMG-E, 37 b SortenschutzG-E

Die Richtlinie ordnet die Umsetzung eines **Auskunftsanspruchs** auch gegen nicht direkt am Verstoß beteiligte **Dritte** an.

Dabei sieht Art. 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie das Recht auf Auskunft im „*Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums*“ vor. Die Drittauskunft soll damit nur dann zulässig sein, wenn bereits das Klagestadium erreicht ist. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung dehnt das Recht dagegen unnötig aus: So soll der Auskunftsanspruch auch schon „*in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung*“ bestehen.

Die so genannte Drittauskunft ist insbesondere auf Druck der Musik- und Filmindustrie eingeführt worden, um die Grundlage dafür zu schaffen, gegen Internet-Provider auf Herausgabe der IP- Adressen und der dazugehörigen Daten bei angeblichen Rechtsverletzungen vorzugehen. Dies entspricht anhaltenden Forderungen von Musik- und Filmindustrie. Ihnen würde damit schon im Vorfeld einer zivilrechtlichen Klage die Verfolgung von möglichen Rechtsverletzern deutlich vereinfacht. Bisher geben bei Rechtsverstößen im Internet durch Unbekannte die Provider daher allenfalls den Staatsanwaltschaften Auskunft über die Identität der Rechtsbrecher.

Insbesondere befürchten wir, dass das Gesetz im Zusammenspiel mit der **verdachtsunabhängigen Vorratsspeicherung** von Telefon- und Internetdaten zu einer völlig unverhältnismäßigen Ausweitung der Auskunftsrechte von Rechteinhabern führen wird. Forderungen nach einem solchen Zusammenwirken wurden von verschiedenen Politikern und kürzlich vom Bundesrat geäußert. Schon allein die Speicherung aller Verkehrsdaten ist höchst problematisch, diese aber an Privatpersonen zur Verfolgung von Rechtsverletzern herauszugeben, geht zu weit.

Ein allgemeiner Auskunftsanspruch zum Aufspüren von angeblichen Rechtsverletzern würde dazu führen, dass Verbraucher mit Abmahnungen und Prozessen überzogen werden, wenn sie eine Rechtsverletzung begehen. Rechtsverstöße im Internet werden jedoch oftmals eher aus Unkenntnis als aus krimineller Energie begangen. So ist es für den Nutzer nicht immer „offensichtlich“, ob eine Datei im Internet legal angeboten wird oder nicht. Dabei ist uns natürlich bewusst, dass es Angebote im Internet gibt, die leicht als illegal erkennbar sind, wie zum Beispiele das Angebot zum kostenlosen Herunterladen von Kinofilmen, die noch gar nicht im Kino angelaufen sind. Gleichwohl stimmt es nicht, dass alle kostenlosen Angebote immer illegal sind. Wir halten es daher für allenfalls gerechtfertigt, wie es auch Vorgabe der Richtlinie ist, einen Auskunftsanspruch im gerichtlichen Verfahren zuzulassen. Dies entspricht der Forderung nach einer 1:1-Umsetzung.

Sollte der Auskunftsanspruch in der im Gesetz aufgeführten Fassung unverändert bleiben, fordern wir ausdrücklich die Beibehaltung des **Richtervorbehalts**. Der Richtervorbehalt garantiert Rechtssicherheit für Nutzer und für den zur Auskunft verpflichteten Dritten. Nur durch den Richtervorbehalt kann einem Missbrauch des Auskunftsanspruchs vorgebeugt werden. Ein angefragter Internetprovider kann im Zweifel nicht beurteilen, ob es sich bei der Anfrage um einen berechtigten Anspruch handelt. Ein Richter sollte entscheiden, ob ein Auskunftersuchen geltendem Recht entspricht. Wir schließen uns der Auffassung an, dass es sich bei den von den Rechteinhabern verlangten Daten grundsätzlich um Verkehrsdaten handelt, die dem Datenschutz unterliegen und verfassungsrechtlich durch das Fernmeldegeheimnis geschützt werden. Diese Daten überhaupt an Privatpersonen herauszugeben, halten wir schon für sehr problematisch. Die Daten jedoch ohne jegliche rechtstaatliche Kontrolle freizugeben, ist unseres Erachtens, nicht zu rechtfertigen. Der Nutzer muss auf die Einhaltung der Verfassungsrechte – Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Fernmeldegeheimnis – vertrauen dürfen. Daher lehnen wir die Forderung des Bundesrates nach einer Streichung des Richtervorbehalts ausdrücklich ab und unterstützen die Auffassung der Bundesregierung, die den Richtervorbehalt als verfassungsrechtlich geboten ansieht.

Weiterhin fordern wir, dass die Maßnahmen nur gegen **gewerbliche** illegale Kopierer – also Kopierer, die mit der Absicht der Gewinnerzielung handeln – zur Anwendung kommt. § 101 UrhG-E setzt beim Auskunftsanspruch gegenüber Dritten voraus, dass die Rechtsverletzung im **geschäftlichen Verkehr** erfolgt ist. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es dazu *„Auf eine Handlung im geschäftlichen Verkehr wird in der Regel dann zu schließen sein, wenn ihr Ausmaß über das hinausgeht, was einer Nutzung zum privaten Gebrauch entspricht“*. Diese Einschränkung ist grundsätzlich richtig und notwendig. Allerdings kann es

hier zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Wir fordern daher weitergehend eine Klarstellung auch im Gesetz.

Wir erlauben uns an dieser Stelle kurz auf die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz initiierten **Charta „Verbrauchersouveränität in der digitalen Welt“** hinzuweisen. Dort wird aufgeführt, dass die Daten von Verbrauchern geschützt werden sollen und dass eine Verfolgung nicht kommerziell begründeter Urheberrechtsverletzungen über das unverzichtbare Maß hinaus vermieden werden sollte.